

**Kleine Anfrage****Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 02.01.2021****Ombudsstellen nach der SGB VIII-Reform****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Zum 25. Januar 2021 wurde mit der BT-Drucksachennummer 19/26107 der „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“ durch die Bundesregierung in den Deutschen Bundestag eingebracht. Damit wird die seit langem diskutierte SGB VIII-Reform dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorgelegt.

Eine wesentliche Änderung soll die Aufnahme des neuen §9a Ombudsstellen sein. Dieser lautet nach aktuellem Verfahrensstand:

„In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstellen wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Eine Beschlussfassung zum KJSG vor der Bundestagswahl vorausgesetzt, steht der hessischen Landesregierung eine zeitnahe Umsetzung des § 9a als Aufgabe bevor.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung fachlich die vorgesehene Änderung am SGB VIII durch die Einführung des neuen § 9a gemäß der aktuellen Vorlage des KJSG?

Die Landesregierung unterstützt grundsätzlich die Schaffung verbesserter Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die Leistungen der Jugendhilfe erhalten. Insbesondere im Kontext der stationären Hilfen zur Erziehung setzt sie sich seit langem mit besonderem Nachdruck für Beteiligungsrechte junger Menschen ein. Entsprechend wurde den unterschiedlich ausgestalteten Regelungen zu Ombudsangeboten sowohl im Entwurf des KJSG aus dem Jahre 2017 als auch im aktuell vorliegenden Gesetzentwurf zugestimmt. Eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Ombudsangebote ihrer Zielsetzung einer Beratung und Mediation in Konflikten nachkommen und somit auch zur Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe beitragen können, ist aus Sicht der Landesregierung, dass Konzepte bzw. Angebote entwickelt werden, die sowohl von den öffentlichen als auch den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe befürwortet und unterstützt werden und die für Kinder und Jugendliche geeignete Zugänge ermöglichen. Mit Blick auf die Umsetzung der geplanten gesetzlichen Regelung wird es daher darauf ankommen, gemeinsam mit den öffentlichen und freien Trägern Wege zu finden, die diese Grundbedingungen erfüllen.

Frage 2. Welche zeitlichen Planungen existieren bei der Landesregierung für eine Implementierung der SGB VIII-Reform durch eine Novellierung des HKJGB?

Das KJSG befindet sich derzeit noch im parlamentarischen Verfahren. Im Kontext der Bundsratsausschüsse sind zahlreiche Änderungsanträge beschlossen worden. Abhängig davon, in welchem Umfang diese von der Bundesregierung aufgegriffen werden, ist noch von Änderungen im Gesetzentwurf auszugehen. Insofern muss zunächst abgewartet werden, ob und mit welchem Wortlaut das Gesetz letztlich in Kraft treten wird, um bewerten zu können, ob und gegebenenfalls an welchen Stellen ein konkreter Anpassungsbedarf im HKJGB besteht.

Frage 3. Welche Überlegungen existieren seitens der Landesregierung zur schnellen Implementierung des genannten neuen § 9a?

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wird einen Workshop anbieten, an dem die verschiedenen für die Thematik relevanten Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt werden sollen. In diesem Rahmen soll ein Umsetzungsvorschlag erarbeitet werden, der die in der Antwort zu Frage 1 genannten Aspekte berücksichtigt.

Frage 4. Könnte die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen nach Auffassung der Landesregierung diese Aufgabe nach dem neuen § 9a wahrnehmen?

Frage 5. Wenn ja, welche Anpassungen wären dafür ggf. erforderlich?

Frage 6. Wenn nein, warum nicht?

Frage 7. Gab es hierzu bereits Gespräche mit der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen?

Frage 8. Wie beurteilt die Landesregierung in diesem Zusammenhang die finanzielle Sicherheit und Planbarkeit der Arbeit der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen?

Frage 9. Wer, wenn nicht die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen, könnte zeitnah ein ombudshaftliches Angebot gemäß des neuen § 9a bereitstellen?

Die Fragen 4 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 3 verwiesen. Der Arbeit des grundsätzlich ergebnisoffenen und nicht auf ein bestimmtes Modell festgelegten Workshops soll nicht vorgegriffen werden.

Wiesbaden, 15. Februar 2021

**Kai Klose**